



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin: Janina Kluge
Anschrift: Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Kreisvolkshochschule - Benutzungssatzung

Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende „Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule“ beschlossen:

Satzungstitel

Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule (Benutzungssatzung)

Beschlussinformationen

Kreistag: 08.12.2010
Beschluss-Nummer: 561/40/2010
Veröffentlichung Amtsblatt: Nr. 93 vom 15.12.2010
Inkraftsetzung: 01.01.2011

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung
des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule
(Benutzungssatzung)

- Lesefassung -

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Kreisvolkshochschule ist eine vom Landkreis Börde getragene, unselbstständige und gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Der Hauptsitz der Kreisvolkshochschule ist in Haldenleben und die Nebenstelle in Oschersleben. Geschäftsstellen befinden sich weiterhin in Wanzeleben und Wolmirstedt. Außenstellen können eingerichtet werden.
- (2) Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Börde“.

§ 2
Aufgaben

- (1) Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung (Weiterbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (EBG LSA vom 25.05.1992 § 1 Ziffer 2 und 3)).
- (2) Die Kreisvolkshochschule ist kommunale Erwachsenenbildungseinrichtung. Sie ist parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich neutral und für jedermann zugänglich. Ihre Arbeit erfolgt auf demokratischer Grundlage.
- (3) Die Kreisvolkshochschule bietet Erwachsenen und Heranwachsenden Gelegenheit, durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, zu erneuern oder zu vermehren. Dabei soll die Selbstständigkeit des Urteils gefördert, zur geistigen Auseinandersetzung angeregt, bei der Bewältigung von Lebensproblemen geholfen und zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben befähigt werden.
- (4) Die Kreisvolkshochschule entwickelt ein Weiterbildungsangebot, das sich an den Bildungsbedürfnissen der Bürger orientiert und ihnen gleiche Bildungschancen garantiert. Sie nimmt ihre Aufgabe im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge für Bildung und Kultur wahr.

- (5) Die Kreisvolkshochschule führt Lehrveranstaltungen (Lehrgänge, Kurse, kurzzeitige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen, Arbeitskreise, Seminare) und andere Veranstaltungen durch.
- (6) Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit eigenständig. Sie arbeitet im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten mit anderen Trägern der Bildungsarbeit (andere Erwachsenenbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Schulen...) sowie der Kulturpflege zusammen.

§ 3
Leitung der Kreisvolkshochschule

- (1) Die Kreisvolkshochschule wird von einem hauptamtlichen Leiter geleitet, der über die erforderlichen pädagogischen, fachlichen und sozialen Voraussetzungen verfügt. Er ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und der Verwaltungsmitarbeiter.
- (2) Der Leiter wird in seiner Tätigkeit von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern unterstützt, die als Fachbereichsleiter eingesetzt werden können.
- (3) Der Leiter ist für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule verantwortlich. Er vertritt die Kreisvolkshochschule nach außen.
- (4) Der Leiter wählt die nebenberuflichen Lehrkräfte und die Referenten aus, verpflichtet sie und schließt mit ihnen Honorarvereinbarungen ab.

§ 4
Lehrkräfte

- (1) An der Kreisvolkshochschule unterrichten angestellte Lehrkräfte und nebenamtliche/ nebenberufliche Lehrkräfte. Ihnen wird die Freiheit der Lehre unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften garantiert. Nebenamtliche/ nebenberufliche Lehrkräfte werden durch den Leiter der Kreisvolkshochschule verpflichtet.

- (2) Die Vergütung der nebenamtlichen/ nebenberuflichen Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Honorarordnung bzw. Dienstanweisung.

§ 5 Teilnehmer

An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann jeder teilnehmen, der sich verbindlich anmeldet und die Teilnehmergebühren entrichtet hat. Die Höhe der Teilnehmergebühren regelt die jeweils geltende Gebührenordnung bzw. Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule.

§ 6 Außenstellen

Die Kreisvolkshochschule richtet nach Bedarf in Orten des Landkreises Außenstellen ein, um ein möglichst flächendeckendes Weiterbildungsangebot für die Bürger zu organisieren, welche von nebenamtlichen/beruflichen Mitarbeitern geleitet werden können.

§ 7 Beirat

- (1) Für die Kreisvolkshochschule wird ein Beirat gebildet.

Der Beirat besteht aus:

- * einer der Anzahl der Fraktionen des Kreistages entsprechenden Anzahl von Mitgliedern, die jeweils auf Vorschlag der Fraktionen durch den Kreistag bestimmt werden;
- * einem Vertreter der Verwaltung
- * einem Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrkräfte

- * einem Vertreter der kulturellen Einrichtungen des Landkreises
- * einem Vertreter der Kreisvolkshochschule

Für diese Mitglieder können Vertreter bestimmt werden. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Landrat berufen und abberufen.

- (2) Der Beirat wirkt bei der Aufstellung der Arbeitspläne der Einrichtungen mit und schlägt dem Träger Leiter und Mitarbeiter zur Anstellung vor (gemäß § 4 Abs. 6 EBG-LSA).
- (3) Die Sitzung des Beirates findet nach Bedarf statt. In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages wahr.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschulen vom 13.07.2007 außer Kraft.